

## **FAQ zum Auslaufen von Energiepreisentlastungen aus dem Maßnahmenpaket der Bundesregierung**

(Stand Januar 2024)

### **Bis wann gelten die Energiepreisbremsen?**

Die staatlichen Hilfsmaßnahmen zur Abfederung der Energiepreise in Form der sogenannten „Energiepreisbremsen“ sind zum 31.12.2023 ausgelaufen. Die gesetzliche Regelung für die staatlichen Energiepreisbremsen für Strom-, Gas- und Wärmelieferungen hätte von der Bundesregierung noch um drei Monate verlängert werden können. Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts haben jedoch Finanzierungsdefizite für den Haushalt des Jahres 2024 hervorgerufen. Auf Grund der aktuellen Haushaltsituation ist daher ein für die Verlängerung der Preisbremsen eigentlich bereits vorliegender Verordnungsentwurf der Bundesregierung nicht zum Tragen gekommen.

### **Was passiert durch das Auslaufen der Energiepreisbremsen?**

Mit dem Wegfall der Energiepreisbremsen ändert sich nichts an dem Preis, der vertraglich für Ihre Strom-, Gas- bzw. Wärmelieferung vereinbart ist. Allerdings sind Ihre Zahlungen nicht mehr durch einen staatlichen Zuschuss „gedeckt“. Das bedeutet, für Gas zahlten Sie durch den Preisdeckel als Haushaltskundinnen und Haushaltkunden im Jahr maximal 12 ct. für die Kilowattstunde, für Strom maximal 40 ct. pro Kilowattstunde und für Wärme 9,5 ct. pro Kilowattstunde. Der Preis der von Ihnen gekauften Energie selbst änderte sich dabei nicht. Die Energieversorger zahlten Ihnen sozusagen die „Differenz des kalkulierten Energiepreises zu dem staatlich definierten Preisdeckel“ im Auftrag des Staates aus.

Mit dem Wegfall der Preisbremsen zahlen Sie ab dem 1.1.2024 den vertraglich für Ihre Strom-, Gas- bzw. Wärmelieferung vereinbarten Preis.

### **Bis wann gilt die temporäre Mehrwertsteuersenkung für Gaslieferungen?**

Wann die Mehrwertsteuer bei Gas und Wärme wieder von derzeit 7% auf 19% angehoben wird, lässt sich derzeit noch nicht genau sagen. Ursprünglich sieht die gesetzliche Regelung einen Anstieg der Mehrwertsteuer für Gas- und Wärmelieferungen auf das ursprüngliche Niveau von 19% ab dem 01.04.2024 vor. Eine vorzeitige Wiederanhebung ab 01.03.2024 ist vom Bundestag im Rahmen des Wachstumschancengesetzes jedoch bereits beschlossen worden. Diesem Gesetz muss jedoch auch der Bundesrat zustimmen, wobei sich das Gesetz derzeit im Vermittlungsausschuss befindet. Sollte das Gesetz nicht verabschiedet werden, gilt aktuell die bisherige Rechtslage fort, wonach die Mehrwertsteuerermäßigung bis Ende März weiterläuft. Eine Entscheidung über die Laufzeit der temporären Umsatzsteuerabsenkung für Gas- und Wärmelieferungen wird Anfang des Jahres 2024 erwartet.

## **Was bedeutet es, wenn die Mehrwertsteuer für Gas und Wärme wieder auf 19% angehoben wird und was bedeutet das für meinen Gaspreis?**

Im Rahmen der staatlichen Hilfsmaßnahmen zu den hohen Energiepreisen für Haushalte wurde für Gas und Wärme die Mehrwertsteuer von 19% auf 7% abgesenkt. Diese Absenkung war im Gesetz bis Ende März 2024 befristet. Derzeit ist wegen der aktuellen Diskussionen um den Bundeshaushalt 2024 unklar, ob und um wieviel Monate diese Frist verkürzt wird.

Sollte die Mehrwertsteuer wieder auf 19% steigen, bedeutet das, dass sich Ihr Gas- bzw. Wärmepreis um 11,2 % (brutto) erhöht. Bei einem Preis von beispielsweise 12 ct. pro Kilowattstunde für Gas, würde das zu einer Preiserhöhung um 1,44 ct führen. Bei einem Jahresverbrauch von beispielsweise 20.000 Kilowattstunden würde das bedeuten, dass Sie anstatt 2400 Euro 2688 Euro für Ihren Gasverbrauch zahlen, also 288 Euro mehr pro Jahr.

Eine endgültige Entscheidung über die weitere Absenkung der Mehrwertsteuer ist jedoch leider voraussichtlich erst Anfang des Jahres 2024 zu erwarten.

## **Wie stark steigt der sogenannte CO<sub>2</sub>-Preis, den ich mit der Gasrechnung bezahlen muss?**

Nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) soll 2024 der Preis pro Tonne CO<sub>2</sub> auf 45 Euro und für 2025 auf 55 Euro steigen. Im Jahr 2023 beträgt der Preis pro Tonne CO<sub>2</sub> 30 Euro. Der vorgesehene Preiskorridor für 2026 bleibt mit 55 bis 65 Euro pro Tonne CO<sub>2</sub> unverändert. Eine Abfederung über ein Klimageld ist aktuell nicht vorgesehen. Die Kosten für den Erwerb der Emissionszertifikate für CO<sub>2</sub>-Emissionen sind Bestandteil des Gas- bzw. Wärmepreises. Für das Jahr 2024 erhöhen sie somit den Preis für Gas- und Wärmelieferungen.

## **Ich habe ein Preisänderungsschreiben für die Änderung meines Strom- bzw. Gaspreises zum 1.1.2024 erhalten. Ist dieses noch gültig?**

Wir haben Ihnen Mitte November ein Preisänderungsschreiben zugesandt. Diese Preisänderung ist gültig. Eine Verlängerung oder „Nichtverlängerung“ der Preisbremsen hat keinen Einfluss darauf. Die Preisbremsen bestimmen lediglich, ob Sie auf den vereinbarten Preis einen staatlichen Zuschuss (eben die Energiepreisbremse) erhalten, so dass Ihnen nicht mehr als maximal 12 ct. für die Kilowattstunde Gas und für Strom maximal 40 ct. pro Kilowattstunde berechnet werden.

Sollte sich die Mehrwertsteuer für Gas zum Zeitpunkt der Preisänderung kurzfristig wieder erhöhen, wird der im Preisänderungsschreiben genannte Nettopreis automatisch mit den dann gültigen 19% USt. statt der bisherigen 7% USt. in der Verbrauchsabrechnung beaufschlagt.

## **Warum kann der Strom- oder Gasversorger nicht die vielen einzelnen Änderungen zusammenfassen und mir eine Information über die künftigen Preise zusenden?**

Das würden wir sehr gerne tun. Wir sind jedoch durch gesetzliche Regelungen verpflichtet, Sie zu bestimmten Fristen zu informieren. Wenn innerhalb dieser Fristen Änderungen auftreten, können wir Sie nur separat informieren. Letztlich dienen diese Regelungen aber der Transparenz Ihnen gegenüber.

## **Warum erhöhen die Lieferanten wegen steigender Netzentgelte den Strompreis?**

Die Netzentgelte werden von den Netzbetreibern errechnet und von der Bundesnetzagentur genehmigt. Es handelt sich um einen staatlich regulierten Teil des Energiepreises. Sie sind neben den Beschaffungs- und Vertriebskosten und den staatlichen Umlagen und Steuern ein wesentlicher Preisbestandteil an Ihrem Energiepreis. Lieferanten haben keinen Einfluss auf die Höhe der Netzentgelte. Eine Erhöhung muss von den Lieferanten in den Gesamtpreis einkalkuliert und weitergegeben werden. Das gilt natürlich auch, wenn die Netzentgelte sinken würden, Ihr Energiepreis würde dann von den Lieferanten reduziert, aber das ist aktuell leider nicht zu erwarten.

## **Die Energiepreise im Großhandel sind gesunken. Warum gleicht der gesunkene Preis am Großhandelsmarkt den Wegfall der staatlichen Hilfsmaßnahmen und den Anstieg der Netzentgelte nicht aus?**

Die Großhandelspreise sind aktuell zwar gesunken, jedoch nicht auf das Niveau, das wir aus früheren „Normal-Zeiten“ kannten. Der Krieg in der Ukraine hat die Preise an den Energiebörsen in bis dahin nie dagewesene Höhen steigen lassen. Doch bereits vor dem Krieg in der Ukraine waren Preise schon außergewöhnlich hoch. Aufgrund der konjunkturellen Erholung nach der Hochphase der Corona-Pandemie war im Laufe des Jahres 2021 weltweit die Nachfrage nach Vorprodukten und Rohstoffen gestiegen. Zudem erfolgt die Beschaffung von Energie an den Großhandelsmärkten oft langfristig bzw. ein Teil der Energie wird langfristig zu einem festen Preis eingekauft. Dies sichert Preisrisiken durch stark schwankende Börsenpreise ab. Der langfristig eingekaufte Energieanteil ist nicht in der Preiskalkulation veränderbar. Kurzfristig gesunkene Börsenpreise wirken sich also nur teilweise oder gering auf den aktuellen Endkundenpreis aus. Dafür haben die Kunden eine höhere Preisstabilität.

## **Warum sind die Preise für die Energielieferung so unterschiedlich? Gibt es Energielieferanten, die die Kunden „abzocken“?**

Endkundenpreise zeigen zum Teil eine große Spannweite auf. Dies gilt auch für Preise innerhalb „klassischer Tarife“, wie z.B. der Grundversorgung. Wesentliche Ursachen sind unterschiedliche Beschaffungszeiträume von Energieversorgungsunternehmen (EVU) sowie die z.T. enthaltenen Anteile von Spotmarktmengen und deren preisliche Einordnung vor Lieferbeginn. Die hohen Preise an den Großhandelsmärkten für das

Kalenderjahr 2023 haben zu deutlich unterschiedlichen Portfoliopreisen geführt. Bei den verschiedenen Beschaffungsmodellen wirken Hochpreise mengengewichtet und zeitanteilig sehr unterschiedlich.

Ein weiterer Aspekt ist die neue Bewertung von Risiken. Insbesondere Preis-/Mengenrisiken sind stark gestiegen. Dies ist zum einen auf die hohen Marktpreise und die Unsicherheit hinsichtlich der künftigen Preisentwicklung zurückzuführen. Zum anderen sind die Verweilzeiten von Neukunden und damit ihrer Absatzmenge schwerer zu prognostizieren. In Summe führt dies aufgrund zu einem deutlich höheren unternehmerischen Wagnis für EVU, welches in der Preiskalkulation berücksichtigt wird.

### **Was ist der Unterschied zwischen Spotmarkt und Terminmarkt?**

Am Spotmarkt wird kurzfristig lieferbare Energie (Strom und Gas) gehandelt. Kurzfristig bedeutet in diesem Zusammenhang einen Tag im Voraus. Auf dem Terminmarkt hingegen werden Lieferverträge bis zu sechs Jahre im Voraus geschlossen. Die Versorger decken sich am Terminmarkt mit einem Großteil des von ihnen prognostizierten Bedarfs ein. Die am Spotmarkt eingekauften Mengen dienen insbesondere dem kurzfristigen Ausgleich von prognostiziertem und tatsächlichem Verbrauch der nächsten 24 bis 48 Stunden. Auswertungen, die bei den Beschaffungskosten allein die Preisentwicklungen auf dem Spotmarkt in den Blick nehmen, greifen daher zu kurz. Wesentlich für die Kosten, die den Energieversorger beim Gas- und Stromeinkauf entstehen, ist die Preisentwicklung am Terminmarkt.

### **Warum ist es riskant, wenn Unternehmen Energie vorrangig am Spotmarkt einkaufen?**

Unternehmen, die hauptsächlich am stark schwankenden Spotmarkt einkaufen, also Energie sehr kurzfristig beschaffen, können Strom und Gas zwar zunächst günstig anbieten. Diese Einkaufsstrategie ist allerdings riskant. Wohin eine rein am Spotmarkt orientierte Beschaffung führt, war Ende 2021 als die Börsenpreise erheblich angestiegen sind zu beobachten. Solche Anbieter kündigten wegen erheblich steigender Beschaffungskosten plötzlich ihren Kunden oder stellten ihre Geschäftstätigkeit gleich ganz ein. Die betroffenen Unternehmen hatten

lange von niedrigen Preisen am Spotmarkt profitiert und konnten so billige Tarife anbieten. Als dann aber die Preise am Spotmarkt sehr stark anstiegen, hatten sie keine finanziellen Polster, um die Preisanstiege abzufedern. Die Erfüllung ihrer vertraglichen Vereinbarung mit den Kunden wurde zu einer wirtschaftlichen Herausforderung, infolgedessen einige Unternehmen die Belieferung ihrer Kunden in zum Teil rechtswidriger Weise eingestellt haben. Die geschädigten Kunden wurden dann von den Grundversorgern aufgefangen, die dank vorausschauender, langfristiger Beschaffung auch die betroffenen Haushalte beliefern konnten. Energieversorger, die auf langfristige Beschaffung setzen, profitierten davon, dass sie den Großteil der benötigten Energie Schritt für Schritt und länger im Voraus einkaufen. Diese langfristige Beschaffung glättet die zum Teil erheblichen Schwankungen an den Energiehandelsplätzen.

**Zum Teil wird Energieversorgern unterstellt, sie würden nur Preisanstiege an Kunden weitergeben, nicht aber Preissenkungen. Stimmt das?** Der Wettbewerb am Gas- und Strommarkt ist hoch. Generell ist der deutsche Energiemarkt durch eine große Akteursvielfalt und hohe Wettbewerbsintensität geprägt. Im Durchschnitt konkurrieren in Deutschland in jedem Netzgebiet mehr als 100 Gasversorger und fast 150 Stromversorger um die Kunden. Die jeweiligen Preise und Konditionen der Anbieter sind transparent und leicht zugänglich. Dementsprechend haben die Verbraucher die Möglichkeit, den Anbieter mit dem für sie besten Preis-Leistungs-Verhältnis auszuwählen. Daher kann es sich kein Versorger leisten, seine Preise nicht zu senken, wenn es möglich ist.

Die letzten Jahre waren für die Energieversorger mit extremen Herausforderungen verbunden. Trotzdem haben sie sicher und zuverlässig die Energieversorgung Deutschlands gewährleistet. Natürlich darf es nicht passieren, dass einzelne Unternehmen die Krise ausnutzen. Missbrauchskontrolle bedeutet aber keine pauschale Missbrauchsunterstellung. Verkehrskontrollen bedeuten ja auch nicht, dass allen Verkehrsteilnehmern Fehlverhalten unterstellt wird. Lieferanten sind je nach Vertrag verpflichtet, Preisänderungen an die Kunden weiterzugeben. Das bedeutet zum Beispiel in der Grundversorgung, dass der Lieferant bei der Neukalkulation der Preise keine Erhöhung der Marge durchsetzen kann. Die Beschaffung der Energie für die Grundversorgung erfolgt allerdings längerfristig, damit die Risiken von Preisschwankungen am Großhandelsmarkt abgedeckt werden können. Dadurch wird die Möglichkeit, gesunkene Großhandelspreise in der Grundversorgung weiterzugeben allerdings verzögert, da für zum Beispiel ein Jahr bereits Energie eingekauft wurde. Andererseits – und davon haben viele Kunden in Deutschland in den Zeiten der extrem gestiegenen Börsenpreise profitiert – schlagen auch starke Anstiege der Großhandelspreise nicht sofort auf den Endkundenpreis durch. Der Preis wird über einen längeren Zeitraum geglättet und sichert die Kunden vor bösen Überraschungen ab.

In Sondervertragsprodukten hängt die Weitergabe von Preiserhöhungen oder Preissenkungen von den in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) vereinbarten Konditionen ab.